STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER
Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Familie

Sitzungsvorlage

Datum: 15.03.2024
Drucksache Nr.: **24/0093**

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Rat	18.04.2024	öffentlich / Entscheidung

Betreff

6. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Jugendamtssatzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin.

Sachverhalt / Begründung:

1. Dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin wurden in seiner 16. Sitzung am 21.02.2024 zwei Anträge vorgelegt:
   a. TOP 16.1.1 - Antrag zur Änderung der Satzung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin (DS-Nr. 24/0033) der Fraktion Aufbruch!
   b. TOP 16.1.2 - Ergänzungsantrag zu TOP 16.1.1 JHA, 21.02.2024 (DS-Nr. 24/0059) der CDU-Fraktion

2. Der Jugendhilfeausschuss hat am 21.02.2024 über beide Anträge gemeinsam beraten. In der Anlage 2 sind die Auszüge aus der Niederschrift zu diesen Tagesordnungspunkten beigefügt.
   Es erging folgender Beschluss:

   „Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Satzung des Jugendamtes dahingehend zu ändern, dass die Interessenvertretung der Kindertagespflege gemäß Antrag der CDU-Fraktion und Fraktionen, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, durch ein beratendes Mitglied vertreten werden.“

3. Dem Beschluss des JHA vom 21.02.2024 folgend ist § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin entsprechend um die lfd. Nummern 15 und 16 zu ergänzen. § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin ist analog zu ergänzen.

4. Die sich ergebenden Änderungen sind in Anlage 3 (Synopse zur 6. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin) dargestellt.
   Die Satzung tritt nach erfolgtem Ratsbeschluss und der nachfolgenden Bekanntmachung in Kraft.

In Vertretung

Dr. Martin Eßer
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

1) Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin vom 16.11.1993 in der Fassung der 6. Änderungssatzung
2) Protokollauszüge aus der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.02.2024 zu
   a) TOP 16.1.1 „Antrag zur Änderung der Satzung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Sankt Augustin“ (DS-Nr. 24/0033) der Fraktion Aufbruch!
   b) TOP 16.1.2 „Ergänzungsantrag zu TOP 16.1.1., JHA, 21.02.2024“ (DS-Nr. 24/0059) der CDU-Fraktion
3) Synopse zur 6. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin